

# Satzung der Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

27. April 2016

## § 1 Rechtsstellung

<sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz, nachfolgend mit AG DSN abgekürzt, ist eine selbstständige Arbeitsgemeinschaft des Studentenrates der Technischen Universität Dresden.

<sup>2</sup>Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Satzung des Studentenrates der Technischen Universität Dresden ihre Angelegenheiten selbst.

## § 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

(1) <sup>1</sup>Die AG DSN unterstützt und fördert Bestrebungen, ein Rechnernetz in und zwischen Dresdner Studentwohnheimen aufzubauen und zu betreiben. <sup>2</sup>Hierbei kooperiert sie eng mit dem Studentenwerk Dresden und dem Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der Technischen Universität Dresden, nachfolgend mit ZIH abgekürzt.

(2) <sup>1</sup>Die AG DSN versucht, verschiedene Dienste für das Rechnernetz bereitzustellen.

(3) <sup>1</sup>Die Förderung und Ausbildung der Mitglieder im Umgang mit Datenverarbeitungstechnik wird angestrebt.

(4) <sup>1</sup>Die AG DSN betreibt Öffentlichkeitsarbeit, etwa zur Werbung von neuen Mitgliedern und zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung der AG DSN.

(5) <sup>1</sup>Die AG DSN ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. <sup>2</sup>Die Mittel der AG DSN werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. <sup>3</sup>Die Mitglieder erhalten keine finanzielle Vergütung aus den Mitteln der AG DSN für ihre Tätigkeit. <sup>4</sup>Außerdem darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der AG DSN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Beschlüsse und Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Beschlussfassende Organe und Teams der AG DSN und ihrer Struktureinheiten fassen

1. einfache Beschlüsse durch Zustimmung von zumindest der Mehrheit,
2. absolute Beschlüsse durch Zustimmung von mehr als der Hälfte, oder
3. qualifizierte Beschlüsse durch Zustimmung von zumindest Zweidrittel

der abgegeben Stimmen. <sup>2</sup>Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. <sup>3</sup>Sofern nicht anders geregelt, ist ein einfacher Beschluss ausreichend.

(2) <sup>1</sup>Personen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Im ersten Wahlgang gilt diejenige Person als gewählt, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. <sup>3</sup>Gilt nach dem ersten Wahlgang keine Person als gewählt, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit Stichwahl unter den Kandidaten mit den meisten und zweitmeisten Stimmen, wobei hier die Person mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen als gewählt gilt. <sup>4</sup>Gilt auch nach diesem Wahlgang keine Person als gewählt, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(3) <sup>1</sup>Personen werden auf maximal ein Jahr gewählt und verbleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur erfolgreichen Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt.

### **§ 4 Struktureinheiten**

(1) <sup>1</sup>Die AG DSN gliedert sich in Sektionen.

(2) <sup>1</sup>Eine Sektion ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern aus einem oder mehreren Dresdner Studentenwohnheimen.

### **§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliederstruktur**

(1) <sup>1</sup>Jeder zugelassene oder immatrikulierte Student und jeder Bewohner eines Dresdner Studentenwohnheims kann Mitglied der AG DSN werden.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der zuständigen Sektion beantragt werden. <sup>2</sup>Ist ein Antragssteller keiner Sektion zuzuordnen, muss der Antrag zur Entscheidung dem Vorstand der AG DSN vorgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Für den reibungslosen Netzbetrieb verpflichten sich Mitglieder zur gegenseitigen Rücksichtnahme, insbesondere bei der Nutzung gemeinsamer Ressourcen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder untergliedern sich in passive und aktive Mitglieder.

(5) <sup>1</sup>Alle Mitglieder, die sich aktiv am Aufbau und Betrieb des Dresdner Studentennetzes beteiligen wollen, können auf Antrag aktive Mitglieder werden. <sup>2</sup>Die aktive Mitgliedschaft endet durch:

- die Erklärung des Rücktritts gegenüber einem Sektionsbeauftragten oder dem Vorstand, oder
- die Aberkennung durch qualifizierten Beschluss der Sektionssitzung oder des Vorstands.

<sup>2</sup>Endet die aktive Mitgliedschaft, wird das Mitglied zum passiven Mitglied.

(6) <sup>1</sup>Abweichend zu § 5 Absatz 1 können vormals aktive Mitglieder auch nach Ende ihrer Mitgliedschaft auf Antrag wieder Mitglieder werden.

(7) <sup>1</sup>Über den Antrag auf den Status als aktives Mitglied entscheidet die zuständige Sektionssitzung bzw. der Vorstand nach eigenem Ermessen.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand kann natürlichen Personen wegen ihrer Verdienste für die AG DSN die Ehrenmitgliedschaft verleihen. <sup>2</sup>Die Ehrenmitgliedschaft ist eine bloße Ehrung ohne mitgliederschaflichen Bezug.

(9) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod,
2. falls keine der unter § 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft mehr erfüllt sind und man kein aktives Mitglied ist oder war,
3. durch Anzeige des Austritt gegenüber der zuständigen Sektion oder dem Vorstand,
4. durch Aberkennung mittels Beschlusses der zuständigen Sektionssitzung bzw. des Vorstandes bei Verstoß gegen die gültigen Ordnungen und Satzungen oder
5. bei Zahlungsrückstand über einen in der Beitragsordnung festgelegten Zeitraum hinaus.

(10) <sup>1</sup>Im Vorfeld einer jeden Aberkennung ist dem betroffenen Mitglied eine Anhörung vor der zuständigen Sektionssitzung bzw. dem Vorstand einzuräumen.

## **§ 6 Beitragspflicht**

(1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder sind verpflichtet regelmäßig und unaufgefordert einen Beitrag zu entrichten. <sup>2</sup>Näheres regelt eine Beitragsordnung.

(2) <sup>1</sup>In sozialen Härtefällen kann der Vorstand einem Mitglied die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

## § 7 Haushaltsplanung

(1) <sup>1</sup>Die AG DSN beschließt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan kann durch Nachtragshaushalte angepasst werden.

(2) <sup>1</sup>Organe, Sektionen und Teams sind an den Haushaltsplan gebunden.

(3) <sup>1</sup>Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller zu erwartenden Erträge und Aufwendungen. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan hat in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu sein.

(4) <sup>1</sup>Organe, Sektionen und Teams stellen dem Schatzmeister Vorschläge zur Budgetverwendung zur Verfügung. <sup>2</sup>Der Schatzmeister der AG DSN erstellt auf Basis dieser Vorschläge einen Entwurf zum Haushaltsplan. <sup>3</sup>Der Haushaltsplan kann durch Änderungsanträge auf der Vollversammlung geändert werden.

(5) <sup>1</sup>Ein Vorschlag zur Budgetverwendung muss die folgenden Punkte enthalten:

- Titel
- Betrag
- Zweck und Begründung

<sup>2</sup>Rücklagen sind als solche auszuweisen.

## § 8 Organe und Teams

(1) <sup>1</sup>Zu den Organen der AG DSN zählen die Vollversammlung und der Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Zu den Organen der Sektionen der AG DSN zählen die Sektionsversammlung, die Sektionssitzung und die Sektionsbeauftragten.

(3) <sup>1</sup>Die Vollversammlung und der Vorstand können Teams einrichten. <sup>2</sup>Kompetenzen der Vollversammlung und des Vorstands können an diese Teams delegiert werden. <sup>3</sup>Näheres wird durch ergänzende Ordnungen geregelt.

## § 9 Sektion

(1) <sup>1</sup>Jede Sektion regelt ihre Angelegenheiten selbstständig, sofern kein Team der AG DSN zuständig ist. <sup>2</sup>Über die Angelegenheiten der Sektion wird regelmäßig in den Sektionssitzungen (§ 14) entschieden.

(2) <sup>1</sup>Zur Regelung ihrer Aufgaben muss jede Sektion eine ergänzende Satzung erlassen. <sup>2</sup>Diese ist öffentlich und eine Änderung ist dem Vorstand anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Mindestens einmal im Jahr findet eine Sektionsversammlung (§ 12) statt, in der die Sektionsbeauftragten (§ 13) gewählt werden.

## § 10 Vollversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der AG DSN zusammen. <sup>2</sup>Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) <sup>1</sup>Diese trifft mindestens einmal im Jahr zusammen und ist öffentlich.

(3) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragt. <sup>2</sup>Dies ist ebenfalls unmittelbar nach einem Rücktritt eines funktionsgebundenen Vorstandsmitgliedes der Fall.

(4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen. <sup>2</sup>Selbiges gilt für den entsprechenden Satzungsentwurf, sofern die Satzung geändert werden soll. <sup>3</sup>Die Ankündigung muss sowohl auf der Webseite der AG DSN, als auch gegenüber den Vertretern der Sektionen erfolgen.

(5) <sup>1</sup>In der Vollversammlung werden Beschlüsse gefasst, welche die AG DSN betreffen. <sup>2</sup>Sie entscheidet über Anträge des Vorstandes, der Sektionen und einzelner Mitglieder. <sup>3</sup>Insbesondere obliegt der Vollversammlung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Gründung einer Sektion,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Beschluss des Haushaltsplans, sowie dessen Nachträge,
6. Änderungen der Satzung, und
7. Auflösung der AG DSN.

(6) <sup>1</sup>Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Ist eine Vollversammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere Vollversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen einberufen werden. <sup>3</sup>Sollten zwei aufeinanderfolgende Vollversammlungen nicht beschlussfähig gewesen sein, ist die nächste automatisch beschlussfähig. <sup>4</sup>Die automatische Beschlussfähigkeit erstreckt sich ausschließlich auf Tagesordnungspunkte, die bereits in der ersten nicht beschlussfähigen Vollversammlung angekündigt waren. <sup>5</sup>Diese müssen explizit als solche ausgewiesen werden.

(7) <sup>1</sup>Die Sektionsvertreter im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 werden von ihrer Sektion entsendet. <sup>2</sup>Kann eine Sektion keinen Vertreter benennen, so muss dies schnellstmöglich geschehen und im Protokoll ergänzt werden\*.

(8) <sup>1</sup>Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der AG DSN erfordern einen qualifizierten Beschluss.

(9) <sup>1</sup>Der Vorstand der AG DSN leitet die Vollversammlung.

---

\*Dieser Absatz bezog sich auf die Entsendung von ergänzenden Sektionsvertretern zur Bildung des Vorstands nach der Satzung vom 25. November 2015 und früher. Mit der Satzungsänderung vom 27. April 2016 wurde er jedoch nicht entfernt und ist somit noch in der Satzung enthalten, jedoch wirkungslos.

(10) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Vollversammlung sind zu protokollieren und allen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

## **§ 11 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorstandsvorsitzender,
2. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender,
3. Schatzmeister,
4. Stellvertretender Schatzmeister,
5. Fünftes Vorstandsmitglied und
6. Sechstes Vorstandsmitglied.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt die AG DSN und koordiniert deren Arbeit. <sup>2</sup>Er setzt die Beschlüsse der Vollversammlung um und führt im Rahmen der Satzung die Geschäfte der AG DSN. <sup>3</sup>Er legt in der Vollversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann Beschlüsse im Rahmen der Geschäftsführung sowie im Bereich Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit fassen. <sup>2</sup>Beschlüsse sind zu protokollieren und allen aktiven Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Vorstandes ist dem Studentenrat der Technischen Universität Dresden anzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands erfordert einen absoluten Beschluss der Vollversammlung.

(6) <sup>1</sup>Kann ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht mehr ausführen, so muss schnellstmöglich eine Vollversammlung einberufen werden.

## **§ 12 Sektionsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Sektionsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern einer Sektion. <sup>3</sup>Diese sind stimmberechtigt.

(2) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Sektionsversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Sektionsbeauftragten (§ 13) oder mindestens 20% der aktiven Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) <sup>1</sup>Die Ankündigung muss mindestens 14 Tage im Voraus allen Mitgliedern der Sektion in geeigneter Weise erfolgen.

(4) <sup>1</sup>In der Sektionsversammlung werden Beschlüsse gefasst, welche die Sektion betreffen. <sup>2</sup>Insbesondere obliegt der Sektionsversammlung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Sektionsbeauftragten,
  2. Entlastung der Sektionsbeauftragten,
  3. Wahl der Sektionsbeauftragten,
  4. Änderung der Ergänzungssatzung und der Finanzordnung der Sektion,
  5. Auflösung der Sektion, und
  6. Entscheidung über Anträge einzelner Sektionsmitglieder.
- (5) <sup>1</sup>Der Geschäftsführer, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (6) <sup>1</sup>Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer aktiven Mitglieder, jedoch wenigstens zwei, anwesend sind.
- (7) <sup>1</sup>Änderungen der Ergänzungssatzung und Finanzordnung erfordern einen qualifizierten Beschluss.
- (8) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Sektionsversammlung sind zu protokollieren und allen aktiven Mitgliedern der Sektion in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

### **§ 13 Sektionsbeauftragte**

- (1) <sup>1</sup>Ein Sektionsbeauftragter muss ein aktives Mitglied sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Sektionsbeauftragten vertreten die Sektion und koordinieren deren Arbeit. <sup>2</sup>Sie setzen die Beschlüsse der Sektionsversammlung um und führen in eigener Verantwortung die Geschäfte der Sektion. <sup>3</sup>Die Sektionsbeauftragten sind der Sektionsversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) <sup>1</sup>Zu den Sektionsbeauftragten gehören mindestens der Geschäftsführer, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister.
- (4) <sup>1</sup>Ein Sektionsbeauftragter kann jederzeit zurücktreten. <sup>2</sup>Die Sektionssitzung bestimmt eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Sektionsversammlung.
- (5) <sup>1</sup>Die Abwahl eines Sektionsbeauftragten erfordert einen absoluten Beschluss der Sektionsversammlung.

### **§ 14 Sektionssitzung**

- (1) <sup>1</sup>Die Sektionssitzung besteht aus den aktiven Mitgliedern einer Sektion. <sup>2</sup>Diese sind stimmberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Sektionssitzung findet regelmäßig statt.

(3) <sup>1</sup>In einer Sektionssitzung werden Beschlüsse gefasst, die für den mittelbaren und unmittelbaren Betrieb des lokalen Netzwerkes notwendig sind. <sup>2</sup>Weiterhin entscheidet sie über Anträge einzelner Mitglieder.

(4) <sup>1</sup>Die Sektionssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer aktiven Mitglieder, jedoch wenigstens zwei, anwesend sind.

(5) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Sektionssitzung sind zu protokollieren und allen aktiven Mitgliedern der Sektion in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

## **§ 15 Datenschutz**

(1) <sup>1</sup>Alle aktiven Mitglieder werden zur Geheimhaltung personenbezogener Daten der Mitglieder gemäß des Sächsischen Datenschutzgesetzes § 9 verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten werden nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. <sup>2</sup>Neben den gesetzlich geregelten Fällen werden Daten dem ZIH zur Klärung sicherheitsrelevanter Vorfälle zur Verfügung gestellt.

(3) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten werden während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums für Abrechnungszwecke aufbewahrt.

(4) <sup>1</sup>Daten, die bei Nutzung der zur Verfügung gestellten Dienste entstehen, werden nach Ende der Mitgliedschaft zeitnah vernichtet.

(5) <sup>1</sup>Zur Optimierung der Dienste bleiben anonymisierte Nutzungsdaten und Statistiken erhalten.

## **§ 16 Netzwerksicherheit**

(1) <sup>1</sup>Die IT-Sicherheitsbeauftragten sind für die Umsetzung aller mit dem Sicherheitsmanagementteam des ZIH abgestimmten Sicherheitsbelange verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Netzwerksicherheit beizutragen, indem es die nötigen Vorkehrungen auf allen von ihm angeschlossenen Geräten trifft. <sup>2</sup>Hierzu zählen unter anderem das Einspielen aller verfügbaren Sicherheitsupdates und gegebenenfalls die Nutzung von Antivirensoftware.

(3) <sup>1</sup>Im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls am Anschluss eines Mitglieds sind die aktiven Mitglieder der zuständigen Sektion dazu berechtigt, dieses zu sperren, um mögliche negative Auswirkungen auf den Netzbetrieb auszuschließen.

(4) <sup>1</sup>Zur Aufklärung sicherheitsrelevanter Vorfälle ist den aktiven Mitgliedern sowohl ein Zugriff auf alle zugängliche Daten, als auch deren Sicherung möglich. <sup>2</sup>Dies schließt insbesondere jene Daten ein, die bei der Nutzung der zur Verfügung gestellten Dienste anfallen.



## **§ 17 Auflösung**

- (1) <sup>1</sup>Über eine Auflösung der AG DSN entscheidet die Vollversammlung.
- (2) <sup>1</sup>In der Ankündigung zur Vollversammlung muss ausdrücklich auf die Abstimmung zur Auflösung hingewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Vor dem Beschluss der Auflösung müssen deren Modalitäten von der Vollversammlung festgelegt werden.

## **§ 18 Inkrafttreten und Gültigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt sofort nach ihrem Beschluss in der Vollversammlung, der Bestätigung durch den Studentenrat und ihrer Veröffentlichung in geeigneter Weise in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Diese Satzung behält ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer anderen Satzung.

## **§ 19 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sind einzelne Klauseln der Satzung unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Satzung davon unberührt. <sup>2</sup>An ihre Stelle treten diejenigen gültigen Formulierungen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten stehen. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt, falls eine Situation nicht hinreichend geregelt ist.